



001557

In der Gesetzesammlung veröffentlicht im April 1990

231.11

sGS 231.11: VV zum EG zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 15. November 1983, nGS 18–104

Nachtrag vom 27. Januar 1987, nGS 22–10

II. Nachtrag vom 22. November 1988, nGS 23–72

Übersicht über Änderungen vom Dezember 1988

Änderungen vom Dezember 1988

Neudruck April 1990

**Vollzugsverordnung  
zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung  
über die Berufsbildung  
(Berufsbildungsverordnung)**

vom 15. November 1983<sup>1</sup>

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen  
erlassen

in Ausführung von Art. 1, 27, 29, 38, 47 und 66 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983<sup>2</sup>

als Verordnung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1.* Die Vorschriften des Einführungsgesetzes<sup>2</sup> werden sachgemäß zusätzliche angewendet auf: Zusätzlicher Geltungsbereich (Art. 1 Abs. 2 EG)
- a)<sup>3</sup> die berufliche Grundausbildung der Forstwarte;
  - b) die Aus- und Weiterbildung an Schulen für Sozialarbeit und für Heimerziehung.

EG bezeichnet das EG zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS 231.1.

BBG bezeichnet das BG über die Berufsbildung, SR 412.10.

BBV bezeichnet die eidgV über die Berufsbildung, SR 412.101.

<sup>1</sup> nGS 18–104. In Vollzug ab 1 Januar 1984. Geändert durch Art 40 der Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen vom 29. April 1986, nGS 21–91 (sGS 231.31); Nachtrag vom 27. Januar 1987, nGS 22–10; II. Nachtrag vom 22. November 1988, nGS 23–72; Abschnitt III des II. Nachtrags zur Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen vom 22. November 1988, nGS 23–73 (sGS 231.31).

<sup>2</sup> sGS 231.1

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag

## IV. Nachtrag zur Berufsbildungsverordnung

vom 5. August 1997<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

### I.

Die Berufsbildungsverordnung vom 15. November 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 8 lit. a und d (neu).* Die Kosten tragen:

- a) der Lehrbetrieb für Zwischenprüfungen im Einzelfall, wenn er sie verlangt hat;
- d) der Staat für:
  1. Betriebsbesuche;
  2. Zwischenprüfungen im Einzelfall, die das Amt für Berufsbildung angeordnet hat.

*Art. 9 wird aufgehoben.*

### II.

Der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 4. Juli 1995<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Vor Nr. 23.02 wird «Amt für Berufsbildung» gestrichen.*

*Nrn. 23.02 und 23.03 werden aufgehoben.*

Nr

23.05 Zwischenprüfungen (Art. 8 lit. a bis c)... 120.– bis 600.–

### III.

*In der Berufsbildungsverordnung wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» ersetzt.*

---

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 18. August 1997, ABI 1997, 1545, in Vollzug ab 1. August 1997

2 sGS 231.11

3 sGS 821.5

## **Berufsbildungsverordnung**

vom 15. November 1983

Art. 3	geändert	durch	VII. Nachtrag zur EDBO-MS, nGS 31–31 (sGS 143.4)
Art. 6 Abs. 1 und 2	"	"	"
Art. 45 Abs. 1 lit. b	"	"	III. Nachtrag, nGS 28–55
Art. 45 Abs. 2 erster Satz	"	"	VII. Nachtrag zur EDBO-MS, nGS 31–31 (sGS 143.4)
Art. 47	"	"	"

## **Berufsbildungsverordnung**

vom 15. November 1983

*In Art. 3 und Art. 6 Abs. 1 wird «Erziehungsdepartement» unter Anpassung an den Text ersetzt durch «Amt für Berufsbildung».<sup>1</sup>*

*In Art. 6 Abs. 2 wird «Das Amt für Berufsbildung» ersetzt durch «Der Ausbildungsberater».<sup>1</sup>*

*In Art. 45 Abs. 2 erstem Satz wird «Das Erziehungsdepartement» ersetzt durch «Das Amt für Berufsbildung».<sup>1</sup>*

*In Art. 47 wird «Erziehungsdepartement» ersetzt durch «Kanton».<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Geändert durch Abschnitt II Ziff. 11 des VII. Nachtrags zur EDBO-MS, nGS 31–31 (sGS 143 4)

### **III. Nachtrag zur Berufsbildungsverordnung**

vom 8. Juni 1993<sup>1</sup>

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen  
beschliessen:

#### I.

Die Berufsbildungsverordnung vom 15. November 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 45 Abs. I lit. b. Für den Betriebsbeitrag sind abweichend von den Vorschriften des Bundes anrechenbar:*

- b) 10 Prozent der nach Bundesrecht anrechenbaren Gehälter für Instruktoren von Einführungs- und Lehrmeisterkursen sowie von Weiterbildungsveranstaltungen als Kosten für Verwaltung und Führung von Schulen und Kursen.

#### II.

Dieser Nachtrag wird ab dem ersten Semester nach dem 1. August 1993 angewendet.

Der Landammann:  
Burkhard Vetsch

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Staatsschreiber:  
Dr. Dieter J. Niedermann

---

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 2. August 1993, ABI /1993, 1618; in Vollzug ab dem ersten Semester nach dem 1. August 1993

2 sGS 231.11

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

- Art. 63.* Es werden aufgehoben:
- die Berufsbildungsverordnung vom 30. Januar 1973<sup>1</sup>;
  - die Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 1. Februar 1977<sup>2</sup>.

Übergangs-  
bestimmungen  
a) Staats-  
beiträge

- Art. 64.* Baubeuräge werden nach dem bei der Zusicherung, Betriebsbeiträge nach dem im Rechnungsjahr geltenden Recht ausgerichtet.

Bis zum Erlass besonderer Vorschriften über die Besoldung der Berufsberater<sup>3</sup> und der Lehrer<sup>4</sup> werden die nach den Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenversicherung beitragspflichtigen Gehälter<sup>5</sup> für den Betriebsbeitrag angerechnet<sup>6</sup>.

Das Erziehungsdepartement erlässt Weisungen über die Zulässigkeit von Änderungen der Anstellungsbedingungen und der Besoldungen.

b) Lehrmeister-  
beitrag

- Art. 65.* Der Lehrmeisterbeitrag ist erstmals für das Schuljahr 1984/85 nach dem Ansatz von Art. 28 dieser Verordnung zu entrichten.

c) Organisation

- Art. 66.* Die Bildung neuer Körperschaften und Organe hat bis 31. Dezember 1985 zu erfolgen.

Änderungen in der Zusammensetzung bestehender Behörden, Organe, Kommissionen und Konferenzen erfolgen auf Beginn der nächsten Amtsdauer.

d) Schul-  
reglement

- Art. 67.* Das Schulreglement<sup>7</sup> ist bis 1. Januar 1989<sup>8</sup> zu erlassen oder dem neuen Recht anzupassen.

Die Berufsschulkommission bestimmt durch besonderen Beschluss die Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen<sup>9</sup> bis zum Erlass des Schulreglements<sup>10</sup>.

Vollzugsbeginn

- Art. 68.* Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1984 angewendet.

1 nGS 9, 28 (sGS 231.11).

2 nGS 12–4 (sGS 2131.121).

3 Art. 6 EG.

4 Art. 27 lit. b EG.

5 Art. 5 ff. AHVG, SR 831.10; Art 6 ff. AHVV, SR 831.101.

6 Vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. a dieser VV

7 Art. 26 Abs. 2 und 3 EG

8 Fassung gemäss Art 40 der Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen.

9 Art. 19 ff. dieser VV.

10 Vgl. Art. 23 dieser VV

- Art. 10.* Der Lehrbetrieb meldet Vorkommnisse, die eine Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, dem Amt für Berufsbildung.

Genehmigungspflichtig sind:

- Verlängerung der Probezeit<sup>1</sup>;
- Verlängerung<sup>2</sup> oder Verkürzung der Lehrzeit;
- Wechsel des verantwortlichen Ausbilders;
- Wechsel des Lehrberufs innerhalb des Betriebs.

- Art. 11.* Die Auflösung des Lehrverhältnisses<sup>3</sup> und die Lösung des Lehrvertrages erfolgen gebührenfrei.

c) beruflicher Unterricht

- Art. 12.* Freifächer sind nach Möglichkeit an der nächstgelegenen Berufsschule zu besuchen.

Die Kosten werden der Berufsschule, an welcher der Pflichtunterricht besucht wird, nicht weiterverrechnet.

- Art. 13.* Als Schulwoche gilt jede Woche, während der Unterricht erteilt wird oder Abschlussprüfungen durchgeführt werden.

Berufsschulkommission und Schulleitung sorgen für möglichst geringen Unterrichtsausfall.

Die Berufsschulkommission kann zusätzlich zu den gesetzlichen Ruhetagen<sup>4</sup> einzelne unterrichtsfreie Tage festlegen.

- Art. 14.* Im Zeugnis werden eingetragen:

- die Noten<sup>5</sup> für die Leistungen in den Pflicht- und in den Freifächern. Die Berufsschulkommission kann auf die Erteilung von Noten in einzelnen Freifächern verzichten;
- die Bewertung der Arbeitshaltung, wenn diese von der Norm abweicht. Die Bewertungsskala ist im Zeugnis aufzuführen;
- eine herabgesetzte Betragensnote oder eine Bemerkung zum Betragen nach Art. 20 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung;
- die Absenzen.

- Art. 15.* Jede nichtbesuchte Lektion des Pflichtunterrichts sowie des Freifach- und des Zusatunterrichts gilt als Absenz.

Die Berufsschule führt eine Absenzenkontrolle, unterteilt in entschuldigte und unentschuldigte Absenzen. Die unentschuldigten Absenzen werden getrennt nach Verschulden des Lehrlings und des Lehrbetriebs gezählt.

b) Änderungen

Freifächer  
(Art. 21 EG)

Zeugnis  
(Art. 23 Abs. 3 EG)

Absenzen  
und Urlaub  
(Art. 27 lit. c EG)

a) im  
allgemeinen

1 Art. 21 Abs. 2 BBG.

2 Art. 21 BBV.

3 Art. 25 BBG.

4 Art. 2 RTG, sGS 454.1.

5 Art. 29 BBV.

## b) Baubeurat

*Art. 53.* Ein Baubeurat wird gewährt, wenn der Regierungsrat Projektpläne und Kostenvoranschlag vor Baubeginn genehmigt hat.

Projektänderungen und daraus entstehende Mehrkosten werden für den Baubeurat berücksichtigt, wenn sie der Regierungsrat vor der Ausführung genehmigt hat.

## Beitragszusicherung

*Art. 54.* Die Höhe des zugesicherten Beitrages wird dem Gesuchsteller mitgeteilt:

- a) bei erstmaliger Beitragsleistung;
- b) bei Bauten und grösseren Anschaffungen;
- c) bei offensichtlichen Fehlern im Beitragsgesuch.

## Auszahlung

*Art. 55.* Staatsbeiträge werden aufgrund einer abgeschlossenen Abrechnung ausbezahlt, in der Regel im dem Rechnungsjahr folgenden Jahr.

## Betriebsgewinne und -rückschläge

*Art. 56.* Betriebsgewinne und -rückschläge sind auf die Betriebsrechnung des folgenden Rechnungsjahres zu übertragen.

## Vorschusszahlungen

*Art. 57.* Bei nachgewiesenem Bedarf können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite auf Gesuch Vorschusszahlungen bis zu vier Fünfteln des voraussichtlichen Betriebsbeitrages ausgerichtet werden.

Je Rechnungsjahr werden höchstens zwei Vorschusszahlungen ausgerichtet.

Übersteigen die Vorschusszahlungen den aufgrund der Abrechnung ermittelten Betriebsbeitrag, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstattan. Er kann mit Beiträgen für das nächste Jahr verrechnet werden.

## Teilzahlungen

*Art. 58.* An Bauten können nach Massgabe des Baufortschrittes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite auf Gesuch Teilzahlungen bis zu 90 Prozent des voraussichtlichen Baubeitrages ausgerichtet werden.

Je Rechnungsjahr werden höchstens zwei Teilzahlungen ausgerichtet.

Übersteigen die Teilzahlungen den aufgrund der Abrechnung ermittelten Baubeurat, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstattan.

c) schriftlicher Verweis. Die Kenntnisnahme ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt und vom Lehrbetrieb unterschriftlich zu bestätigen;

d) Geldleistung bis zu Fr. 50.–;

e) herabgesetzte Betragensnote oder Bemerkung im Zeugnis;

f) Androhung des Ausschlusses vom Besuch des Freifachunterrichts, des Stützkurses oder der Berufsmittelschule;

g) Ausschluss vom Besuch des Freifachunterrichts, des Stützkurses oder der Berufsmittelschule;

h) Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses<sup>1</sup>;

i) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses<sup>1</sup>.

Disziplinarmassnahmen nach Abs. 1 lit. f und g sind zulässig, wenn der Disziplinarfehler im Freifachunterricht, im Stützkurs oder in der Berufsmittelschule begangen wurde.

Mehrere Disziplinarmassnahmen können miteinander verbunden werden<sup>2</sup>.

*Art. 21.* Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen ist und welche Disziplinarmassnahmen zu verhängen sind, wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

*Art. 22.* Die Art der Massnahme richtet sich nach den Beweggründen, dem Mass des Verschuldens, dem bisherigen Verhalten an der Schule sowie nach Umfang und Bedeutung der gestörten oder gefährdeten Interessen.

*Art. 23.* Das Schulreglement<sup>3</sup> bestimmt die Zuständigkeit zur Anordnung der Disziplinarmassnahmen.

*Art. 24.* Die Berufsschulkommission besteht aus 5 bis 19 Mitgliedern, die auf gleiche Amtsduer wie die Gemeindebehörden<sup>4</sup> gewählt werden.

Das Erziehungsdepartement legt nach Anhören des Schulträgers die Mitgliederzahl fest und bestimmt die Zahl der Lehrorts-, der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter.

Der Schulträger bezeichnet den Präsidenten.

*Art. 25.* Das Erziehungsdepartement ordnet die Lehrortsgemeinden für die Wahl der Lehrortsvertreter in der Regel bezirksweise den Berufsschulen zu.

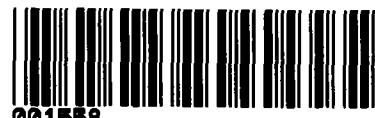
Der Gemeindammann der Standortgemeinde des Bezirksamtes leitet die Wahlversammlung, an der jede Gemeinde über eine Stimme verfügt.

<sup>1</sup> Art. 25 Abs. 2 BBG.

<sup>2</sup> Vgl. auch Art. 71 BBG.

<sup>3</sup> Art 26 Abs. 2 und 3 EG.

<sup>4</sup> Art. 92 ff. KV, sGS 111.1.



**Einführungsgesetz  
zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**  
vom 19. Juni 1983<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen  
hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 12. Januar 1982<sup>2</sup>  
Kenntnis genommen und  
erlässt  
in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 und Art. 15 lit. a der Kantons-  
verfassung vom 16. November 1890<sup>3</sup>,  
in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung<sup>4</sup>  
als Gesetz:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1.* Dieses Gesetz regelt:  
a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Berufsbil-  
dung<sup>4</sup>;  
b) die landwirtschaftliche Berufsbildung.  
Geltungs-  
bereich

Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften die-  
ses Gesetzes auf Berufe anwendbar erklären, die der Bundesge-  
setzgebung über die Berufsbildung<sup>4</sup> nicht unterstehen.

*Art. 2.* Der Ort des Lehrbetriebs ist für die Anwendung dieses Lehrortsprinzip  
Gesetzes massgebend.

BBG bezeichnet das BG über die Berufsbildung, SR 412.10  
BBV bezeichnet die eidgV über die Berufsbildung, SR 412.101

1 Vom Grossen Rat erlassen am 23. Februar 1983, in der Volksabstimmung  
angenommen worden und rechtsgültig geworden am 19. Juni 1983; in Voll-  
zug ab 1. Januar 1984

2 ABI 1982, 197.

3 sGS 111.1.

4 BBG; BBV; Art. 5 ff des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes, SR  
910.1, eidgV über die landwirtschaftliche Berufsbildung, SR 915.1.

**Einführungsgesetz  
zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**

vom 19. Juni 1983

Art. 9 Abs. 2	geändert	durch III. NG zum VRP, nGS 31–27 (sGS 951.1)
Art. 16	aufgehoben	" NG, nGS 22–9
Art. 33 Abs. 1 lit. a	geändert	" "
Art. 33 Abs. 2	"	III. NG zum VRP, nGS 31–27 (sGS 951.1)
Art. 39 Abs. 1 und Art. 40	"	III. NG, nGS 32–42
Überschrift nach Art. 41 sowie Art. 41bis, 41ter	eingefügt	" NG, nGS 22–9
Art. 44 lit. b	geändert	II. NG, nGS 28–87
Art. 48bis	eingefügt	" NG, nGS 22–9
Art. 49 Abs. 1 lit. a	geändert	" "
Art. 49 Abs. 1 lit. a <sup>bis</sup>	eingefügt	" "
Art. 49bis	"	III. NG, nGS 32–42
Art. 50	geändert	II. NG, nGS 28–87
Art. 55	"	NG, nGS 22–9
Art. 63 Abs. 1 lit. d	aufgehoben	III. NG, nGS 32–42
Art. 65 zweiter Satz	"	ZPG, nGS 26–39 (sGS 961.2)

### **III. Nachtragsgesetz zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**

vom 9. Januar 1997<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. März 1996<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

#### **I.**

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*In Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 wird «Höhere Fachschulen» unter Anpassung an den Text durch «Fachhochschulen und Höhere Fachschulen» ersetzt.*

*Art. 49bis (neu).* Für Lehrgänge zum Erwerb der Berufsmaturität für gelernte Berufsleute wird je Studierenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen neben dem Grundbeitrag des Staates<sup>4</sup> ein zusätzlicher Staatsbeitrag gewährt.

Der zusätzliche Staatsbeitrag entspricht den Ausbildungskosten abzüglich:

- a) Bundesbeitrag und Grundbeitrag des Staates;
- b) Studiengelder der Studierenden.

Die Regierung setzt das Studiengeld fest.

*Art. 63 Abs. 1 lit. d wird aufgehoben.*

Zusätzlicher  
Staatsbeitrag  
für Lehrgänge  
zum Erwerb der  
Berufsmaturität  
für gelernte  
Berufsleute

1 Vom Grossen Rat erlassen am 27 November 1996; nach unbenutzter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 9.Januar 1997; in Vollzug ab 1. August 1997.

2 ABl 1996, 991.

3 §GS 231 I

4 Art 49 Abs. 1 lit.b Ziff.2 dieses Gesetzes.

**Einführungsgesetz  
zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**  
vom 19. Juni 1983

*In Art. 9 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 wird «das zuständige Departement» ersetzt durch «die zuständige Stelle des Staates».<sup>1</sup>*

*Art. 65 zweiter Satz.<sup>2</sup>*

---

1 Geändert durch Abschnitt II Ziff. 7 des III. NG zum VRP, nGS 31–27 (sGS 951.1).

2 Aufgehoben durch Art. 311 ZPG, nGS 26–39 (sGS 961.2).

**II. Nachtragsgesetz  
zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung  
über die Berufsbildung**

vom 12. August 1993<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 9. März 1993<sup>2</sup>  
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 44 lit. b. Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung:  
b) Vorschriften über Organisation und Führung von Schulen.*

*In Art. 50 wird «wiederholt oder in schwerer Weise» gestrichen.*

II.

Dieses Nachtragsgesetz wird ab 1. Januar 1994 angewendet.

Der Präsident des Grossen Rates:  
lic. iur. Anton Grüninger

Der Staatsschreiber:  
Dr. Dieter J. Niedermann

1 Vom Grossen Rat erlassen am 2. Juli 1993; nach unbenutzter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 12. August 1993; in Vollzug ab 1. Januar 1994.

2 ABI 1993, 945

3 sGS 231.1

**Nachtragsgesetz  
zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung  
über die Berufsbildung**

vom 8. Januar 1987<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 25. März 1986<sup>2</sup>

Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16 wird aufgehoben.*

*Art. 33 Abs. I lit. a.* Schüler privater Fachschulen<sup>4</sup> werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn:

a) ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht;

*Nach Art. 41 wird die Überschrift «IVbis. Hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung» eingefügt.*

*Art. 41bis (neu).* Der Staat führt die Haushaltungsschule Broderhaus Sargans.

Haushaltungs-  
schule Broder-  
haus Sargans

Der Regierungsrat wählt eine Aufsichtskommission.

*Art. 41ter (neu).* Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung erlassen.

Vorschriften  
des Regierungs-  
rates

*Art. 48bis (neu).* Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Beiträgen an Schulen und Kurse der hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

d) hauswirt-  
schaftliche  
Aus- und  
Weiterbildung

1 Vom Grossen Rat erlassen am 27 November 1986; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8 Januar 1987; in Vollzug ab 1. Januar 1987, ausgenommen Art. 49 Abs. 1 lit. a, der rückwirkend ab 1. Januar 1986 angewendet wird.

2 ABI 1986, 943.

3 sGS 231.1.

4 Vgl. Art. 41 Abs. 2 BBG

### III. Berufliche Grundausbildung<sup>1</sup>

#### 1. Berufslehre<sup>2</sup>

##### a) allgemeine Bestimmungen<sup>2</sup>

*Art. 9.* Der Staat kann Kurse unterstützen, die im Anschluss an die Volksschule gezielt auf eine Berufslehre vorbereiten. Vorbereitungskurse

Das zuständige Departement<sup>3</sup> beschliesst über die Beitragsberechtigung.

*Art. 10.* Die Ausbildung von Lehrlingen bedarf der Bewilligung des Amtes für Berufsbildung. Ausbildungsbewilligung  
a) Erteilung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fachgemäße Ausbildung erfüllt sind. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

*Art. 11.* Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen. b) Entzug

*Art. 12.* Die Teilnehmer an Lehrmeisterkursen entrichten ein Kursgeld. Lehrmeisterkurse

Dieses soll die Kosten nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton decken.

*Art. 13.* Das Amt für Berufsbildung sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrmeistern für eine gleichwertige Grundausbildung, wenn die Durchführung von Einführungskursen durch den Berufsverband nicht sichergestellt ist. Einführungskurse

##### b) Lehrverhältnis<sup>4</sup>

*Art. 14.* Der Lehrvertrag wird auf einem vom Amt für Berufsbildung genehmigten Formular ausgefertigt. Lehrvertrag

*Art. 15.* Der gesetzliche Vertreter versichert den Lehrling gegen Krankheit, wenn dies nicht durch den Lehrbetrieb erfolgt. Versicherung  
a) Krankheit

Die Versicherung umfasst wenigstens die in der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung<sup>5</sup> vorgeschriebenen Leistungen und ein dem Lohn entsprechendes Krankengeld nach Wegfall des Lohnanspruchs.

1 Vgl Art 6 ff BBG; Art. 7 ff BBV.

2 Vgl Art. 8 ff. BBG, Art 7 ff. BBV.

3 Erziehungsdepartement; Art 23 lit.d GeschR, sGS 141 3

4 Vgl. Art 20 ff BBG; Art 19 ff BBV.

5 SR 832 0 und 832.1.

d) Verfügungen und Entscheide oberster Organe der nichtstaatlichen Höheren Technischen Lehranstalten und Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen sowie der nichtstaatlichen, von einem Gemeinwesen getragenen Handelsmittelschulen.  
Der Entscheid ist endgültig.

**Disziplinarrecht** *Art. 64.* Lehrer und Schulorgane unterstehen dem Disziplinarrecht<sup>1</sup>.

**Zivilrechtliche Streitigkeiten** *Art. 65.* Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Lehr- und Anlehrvertrag führt das Amt für Berufsbildung auf Begehr einer Partei vor der Klageanhebung einen Schlichtungsversuch durch. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilrechtspflege über den Vermittlungsvorstand<sup>2</sup> werden sachgemäß angewendet.

## IX. Schlussbestimmungen

**Vollzugsvorschriften** *Art. 66.* Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über:  
a) Organisation und Durchführung von Zwischenprüfungen;  
b) Verfahren zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

**Aufhebung bisherigen Rechts** *Art. 67.* Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Mai 1968<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**Vollzugsbeginn** *Art. 68.* Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

**Finanzreferendum** *Art. 69.* Dieses Gesetz untersteht gemäss Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Präsident des Grossen Rates:  
Titus Giger

Der Staatsschreiber:  
Dr. Dieter J. Niedermann

1 sGS 161.3  
2 Art. 199 ff ZP, sGS 961.1.  
3 nGS 5, 382 (sGS 231.1)  
4 sGS 125.1.

Schuljahresbeginn und Semesterbeginn richten sich nach der Volksschule<sup>1</sup>.

Am Ende des Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt.

*Art. 24.* Die schulärztliche Betreuung richtet sich sachgemäß nach den Vorschriften über den Gesundheitsdienst in der Volksschule.<sup>3</sup>

Das zuständige Departement<sup>4</sup> kann Untersuchungen obligatorisch erklären.

*Art. 25.* Die Berufsschulkommission besteht aus Vertretern des Schulträgers, der Lehrortsgemeinden, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Die Lehrortsgemeinden ordnen wenigstens einen Drittel der Mitglieder ab. Der Schulträger wählt die übrigen Mitglieder.

Der Schulleiter und wenigstens ein von den Lehrern bestimmter Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Schulreglement kann die Teilnahme weiterer Lehrervertreter vorsehen.

*Art. 26.* Die Berufsschulkommission übt die unmittelbare b) Aufgaben Aufsicht über die Berufsschule aus.

Sie erlässt ein Schulreglement, das der Genehmigung des Schulträgers und des zuständigen Departementes<sup>4</sup> bedarf.

Das Reglement enthält Vorschriften über:

- a) Organisation und Leitung der Schule;
- b) Schulbetrieb;
- c) Rechnungswesen.

*Art. 27.* Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über:

- a) Zusammensetzung und Wahl der Berufsschulkommission sowie Zuteilung der Lehrortsgemeinden zu den Berufsschulen;
- b) Anstellungsbedingungen und Besoldung der Lehrer;
- c) Absenzen und Urlaub;
- d) Disziplinarordnung für Schüler.

*Art. 28.* Schulträger und Lehrortsgemeinden tragen die Kosten des Schulbetriebs nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton, der Lehrmeisterbeiträge, der Beiträge für ausserkantonale Schüler und der übrigen Einnahmen.

Der Schulträger übernimmt fünf Prozent dieser Kosten. Schulträger und Lehrortsgemeinden können einen anderen Ansatz vereinbaren.

Schulgesundheitsdienst<sup>2</sup>

Berufsschulkommision  
a) Zusammensetzung

Vorschriften des Regierungsrates

Kosten  
1. Betrieb  
a) Aufteilung

1 Vgl. Art. 17 Abs. 2 VSG, sGS 213.1.

2 Vgl. Art. 27 Abs. 4 BBG, Art. 23 BBV.

3 V über den Schularztdienst, sGS 211.21

4 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. d GeschR, sGS 141.3.

Rückforderung *Art. 51.* Zu Unrecht ausgerichtete oder zweckentfremdete Beiträge werden zurückgefordert. Sie können mit Beiträgen verrechnet werden.

Beiträge an Neu- und Umbauten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn diese einem berufsbildungsfreimden Zweck zugeführt worden sind. Der Regierungsrat beschliesst über den Umfang der Rückforderung. Er berücksichtigt die Gründe der Zweckentfremdung.

## VII. Behörden<sup>1</sup>

Regierungsrat  
a) Stellung *Art. 52.* Die oberste Leitung der Berufsbildung obliegt dem Regierungsrat.

b) Vereinbarungen *Art. 53.* Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder Staaten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Berufsbildung abschliessen.

Zuständiges Departement  
a) Stellung und Aufgaben *Art. 54.* Neben den durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates übertragenen Aufgaben obliegen dem zuständigen Departement<sup>2</sup>:

- a) Übertragung der Durchführung der Lehrmeisterkurse an Berufsverbände oder Organisationen der beruflichen Weiterbildung;
- b) Erlass kantonaler Ausbildungsreglemente.

b) Anerkennung privater Fachschulen *Art. 55.* Das zuständige Departement<sup>2</sup> kann private Fachschulen anerkennen, wenn Lehrplan und Lehrer eine fachgemäss Ausbildung gewährleisten.

Amt für Berufsbildung *Art. 56.* Das Amt für Berufsbildung übt die unmittelbare Aufsicht über die Berufsbildung aus.

Es erfüllt die Aufgaben des Staates im Bereich der Berufsbildung, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates einem anderen Organ übertragen sind.

Kommission für Berufsbildung *Art. 57.* Die kantonale Kommission für Berufsbildung besteht aus 15 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern. Der Vorsteher des zuständigen Departementes<sup>2</sup> ist Präsident.

Sie berät das zuständige Departement<sup>2</sup> in wichtigen Fragen der Berufsbildung.

Der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung nimmt an den Sitzungen als Sekretär mit beratender Stimme teil.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 65 Abs. 2 erster Satz BBG.

<sup>2</sup> Erziehungsdepartement; Art 23 lit d GeschR, sGS 141 3.

## 2. Anlehre<sup>1</sup>

*Art. 34.* Die Anlehre richtet sich sachgemäß nach den Vor-Grundsatz-schriften dieses Gesetzes über die Berufslehre.<sup>2</sup>

*Art. 35.* Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, schliesst die Anlehrlinge ein. Ausbildungs-kontingent<sup>3</sup>

*Art. 36.* Das zuständige Departement<sup>5</sup> erlässt Lehrpläne und Weisungen für den beruflichen Unterricht. Beruflicher Unterricht<sup>4</sup>

*Art. 37.* Für die Abklärungen, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde, werden Fachexperten beigezogen. Ausbildungs-ziel<sup>6</sup>

## IV. Berufliche Weiterbildung und allgemeine Erwachsenenbildung

### 1. Berufliche Weiterbildung<sup>7</sup>

*Art. 38.* Die berufliche Weiterbildung ist Sache von Berufsschulen, Berufsverbänden und anderen Organisationen der Berufsbildung. Zuständigkeit

Der Staat fördert die berufliche Weiterbildung insbesondere durch Gewährung von Beiträgen.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die berufliche Weiterbildung erlassen.

*Art. 39.* Der Staat kann sich an Schulen, insbesondere an Höheren Fachschulen, beteiligen, die von einem nichtstaatlichen Träger ohne Erwerbscharakter im Kanton geführt werden. Beteiligung an Schulen

Der Regierungsrat schliesst eine Vereinbarung ab. Beiträge werden im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite ausgerichtet.

*Art. 40.* Der Staat kann allein oder zusammen mit anderen Kantonen oder Staaten Höhere Fachschulen führen.<sup>8</sup> Staathche Schulen

### 2. Allgemeine Erwachsenenbildung

*Art. 41.* Der Staat fördert die allgemeine Erwachsenenbildung durch Information und Beratung. Förderung

<sup>1</sup> Vgl. Art. 49 BBG; Art 40 ff. BBV      <sup>2</sup> Vgl. Art. 9 ff. dieses G

<sup>3</sup> Vgl. Art 15 BBG.      <sup>4</sup> Vgl. Art. 41 BBV.

<sup>5</sup> Erziehungsdepartement; Art. 23 lit d GeschR, sGS 141 3

<sup>6</sup> Vgl. Art. 42 BBV.      <sup>7</sup> Vgl. Art. 50 BBG; Art. 43 BBV.

<sup>8</sup> Vgl. Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs, sGS 234 11; Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule), sGS 234.211